

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 11.11.2021**

TOP 11

Viertes Gesetz zur Änderung des „Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen“

A. Problem

Ausgelöst durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bremen vom 22.10.2014 wurde am 20.12.2016 ein neues Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen (Beiträge-Ortsgesetz) verabschiedet, nach dem erstmalig zum Kindergartenjahr 2017/2018 die Beiträge neu berechnet werden sollten. Zum Zwecke der Bewertung der neuen Bestimmungen wurde das Ortsgesetz zunächst auf vier Jahre – bis zum 31.12.2020 – und anschließend um ein weiteres Jahr - bis zum 31.12.2021 – befristet (siehe § 9 Absatz 2). Zudem wurde in § 7 festgelegt, dass der Senat der Stadtbürgerschaft „einen Bericht über die Anwendung und Auswirkungen der Beitragsregelungen“ vorlegen solle.

Die Auswirkungen des Gesetzes haben sich mit dem Beschluss des Senats und der Bremischen Bürgerschaft zur Beitragsfreiheit für Kita-Kinder ab dem dritten Lebensjahr zum 01.08.2019 massiv verändert. Im Kindergartenjahr 2020/2021 führte dieser Beschluss dazu, dass rund 77 % der Erziehungsberechtigten (=alle Betreuungsangebote U3, Ü3, Hort) zum Stichtag 01.10.2020 (Statusbericht III) keine Betreuungsbeiträge mehr entrichten mussten. Bei den übrigen Beitragspflichtigen konnte festgestellt werden, dass rund 32 % unterhalb der beitragspflichtigen Einkommensgrenzen liegen. Trotz des überproportional hohen Anteils von einkommensstarken Familien (U-3-Angebote werden überwiegend aus berufsbedingtem Betreuungsbedarf angewählt) konnte ein hoher Anteil an Beitragsfreiheit erreicht werden. Die sozialpolitische Entlastungswirkung in bestimmten Einkommensgruppen konnte somit in großem Umfang erreicht werden.

Zudem wurde im November 2017 beim Oberverwaltungsgericht Bremen ein Normenkontrollverfahren zum Beiträge-Ortsgesetz anhängig, über das nunmehr am 16.06.2021 entschieden wurde. Mit seinem Urteil bestätigte das Oberverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Beiträge-Ortsgesetzes in seiner Gesamtstruktur und den dazugehörigen Beitragsstufen.

Somit kann auf Grund der skizzierten sozialpolitischen Auswirkung wie auch der vom Oberverwaltungsgericht bestätigten rechtmäßigen Anwendung konstatiert werden, dass sich das Gesetz bewährt hat. Der Bericht über die Anwendung und Auswirkung der Beitragsregelungen wird der Stadtbürgerschaft zeitgleich mit dem Beiträge-Ortsgesetz vorgelegt.

Um weiterhin eine gültige Beitragsordnung und damit eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen sicherzustellen, wird vorgeschlagen, das Ortsgesetz zu entfristen und gleichzeitig § 7 aufzuheben.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vor.

Um einerseits die formale Rechtsgrundlage zur Erhebung von Kita-Beiträgen im U3- und Hortbereich im laufenden Kita-Jahr zu gewährleisten und andererseits das Gesetz hinsichtlich der implementierten Evaluierung an den aktuellen Bedarfsstand anzupassen, wird eine Entfristung ab dem 31.12.2021 sowie die Aufhebung des §7 empfohlen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Wird das Gesetz nicht entfristet, hat die Stadtgemeinde Bremen keine rechtliche Grundlage zu Erhebung der Beiträge. Das würde jährlich zu einem Einnahmeausfall in Höhe von rd. 9 Mio. € für referenzwertfinanzierte Einrichtungen, 0,8 Mio. € in der Tagespflege sowie erhöhten Zuwendungsbedarfen für richtlinienfinanzierte Einrichtungen von rd. 6 Mio. € führen.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hier von profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde am 19.10.2021 im Senat beraten und anschließend der Zentralelternvertretung der Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen (ZEV) und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (AG §78) zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat am 05.11.2021 dem Entwurf zugestimmt.

Aufgrund der Notwendigkeit des Inkrafttretens noch in diesem Jahr wird der Entwurf parallel und unter Hinweis auf die noch anstehende Befassung der oben genannten Gremien der Bremischen Bürgerschaft zur Kenntnisnahme vorab und mit der Bitte übermittelt werden, eine Befassung der Stadtbürgerschaft mit dem Thema am 07.12.2021 vorzusehen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen nimmt den vorliegenden Bericht der Senatorin für Kinder und Bildung zur Kenntnis und stimmt der Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen und dem aufgezeigten Verfahren zu.

Anlage:

Entwurf „Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20.12.2016“ sowie die dazugehörige Begründung.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20.12.2016 (Brem.GBl. 2016, S. 914), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 02.03.2021 (Brem.GBl. S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 entfällt.
2. § 9 Absatz 2 entfällt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Begründung

A. Allgemeines

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen tritt gem. § 9 Abs. 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Damit eine gesetzliche Grundlage für die Beitragserhebung für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen über den 31. Dezember 2021 hinaus fortbesteht, ist die Geltung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen ab dem 01. Januar 2022 durch die Streichung des § 9 Absatz 2 sicherzustellen.

Außerdem ist § 7 aufgrund fehlender Notwendigkeit eines Evaluationsberichtes durch die Einführung der Beitragsfreiheit für Kinder ab 3 Jahren und das das Ortsgesetz bestätigende Urteil des Oberverwaltungsgerichts Bremen vom 16.06.2021 zu streichen.

B. Im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1:

Die Änderung bewirkt, dass das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen nicht am 31.12.2021 außer Kraft tritt, sondern über diesen Zeitraum hinaus weiterhin unbefristet in Kraft bleibt.

Außerdem entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Evaluationsberichtes.

Begründung zu Artikel 2:

Dieser beinhaltet die Inkrafttretensvorschrift. Die Änderungen sollen am Tage nach Verkündung des vierten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in Kraft treten.